

AUSHANG

42. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 22.12.2025 (Aktenzeichen: 213 -1020400027#0050) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK24 am 17. Dezember 2025 beschlossene 42. Nachtrag zur Satzung der BKK24 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

42. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Artikel I

In **§ 1 (Name, Sitz und Bereich der BKK24)** Überschrift und Absatz b) wird das Wort „Bereich“ durch „Bezirk“ ersetzt:

§ 1 Name, Sitz und Bezirk der BKK24

Der Bezirk der Betriebskrankenkasse erstreckt sich auf die Betriebe der in Anlage zu § 1 bezeichneten Firmen. Die Anlage zu § 1 ist Bestandteil der Satzung.

Der Bezirk der BKK24 erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

In **§ 11 (Leistungen) Abs. III (Haushaltshilfe)** wird Nr. 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

Die BKK24 gewährt über die in § 38 Absatz 1 SGB V genannten Fälle hinaus, Haushaltshilfe, wenn dem Versicherten die Weiterführung des Haushaltes nach ärztlicher Bescheinigung allein wegen einer schweren Krankheit nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

§ 11 (Leistungen) Abs. VII (Zusätzliche Leistungen) Nr. 12 (Untersuchung auf Darmkrebs) wird wie folgt neu eingefügt:

Die BKK24 erstattet über die Vorsorgeleistungen nach § 23 SGB V hinaus ihren Versicherten im Alter von 30 bis 49 Jahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Kosten unter der Voraussetzung, dass eine Erkrankung bezogen auf die jeweilige Untersuchung noch nicht vorliegt, aber bereits bestehende Risikofaktoren auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweist.

Für, von Ärzten durchgeführte oder veranlasste Vorsorgeleistungen erfolgt die Erstattung

- eines immunologischen Stuhltests in Höhe der tatsächlichen Kosten, maximal 50,00 Euro
Eine Kostenerstattung ist alle zwei Jahre möglich.
- einer Darmspiegelung einmalig in Höhe der tatsächlichen Kosten, maximal 100,00 Euro.

Zur Erstattung ist der BKK24 die Rechnung einzureichen.

§ 11 (Leistungen) Abs. VII (Zusätzliche Leistungen) Nr. 13 (Medizinische Vorsorge für Kinder und Jugendliche) wird wie folgt neu eingefügt:

Die BKK24 erstattet über die Kinder- und Jugenduntersuchungen nach § 26 SGB V hinaus, für die von zugelassenen Ärzten durchgeführten Vorsorgeleistungen Kinderuntersuchungen „U10“ und „U11“ sowie die Jugenduntersuchung „J2“ 100% der entstandenen Kosten, maximal 50,00 Euro je Untersuchung.

Voraussetzung ist insgesamt, dass eine Erkrankung, bezogen auf die jeweilige Untersuchung noch nicht vorliegt, aber bereits bestehende Risikofaktoren (zum Beispiel Auffälligkeit der Atmungsorgane, der geistig-seelischen Entwicklung, des Wachstums, des Knochenbaus) auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen. Die Leistungen kommen nur in Betracht, sofern sie nicht im Rahmen der Regelversorgung oder geltender Verträge von der BKK übernommen werden.

Zur Erstattung ist der BKK24 die Rechnung einzureichen.

§ 12d) Wahltarif Krankengeld nach § 53 Abs.6 SGB V wird Absatz IV wie folgt gefasst:

IV Der Tarif endet ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Voraussetzungen für die Wahl des Tarifs nicht mehr vorliegen. Darüber hinaus wird der Tarif beendet

- mit dem Bezug einer in § 50 Absatz 1 SGB V genannten Leistungen; dies gilt auch, wenn vergleichbare Leistungen von Dritten (z. B. berufsständischen Versicherungs-/Versorgungseinrichtungen) gezahlt werden,
- mit Eintritt einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI,
- mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei der BKK24,
- bei Selbstständigen mit der Aufgabe der hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit,
- bei Künstlern und Publizisten mit der Aufgabe der hauptberuflich erwerbsmäßigen Ausübung der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit,
- bei Arbeitnehmern ohne Anspruch auf mindestens 6 Wochen Entgeltfortzahlung mit der Aufgabe der berufsmäßigen Ausübung bzw. dem Ende der Beschäftigung.
- mit Wirksamwerden der Kündigung des Tarifs
- mit dem Erreichen des Renteneintrittsalters für eine Regelaltersrente (oder dem Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 235 SGB VI)

Eine vorzeitige Kündigung des Tarifs (Sonderkündigung) durch das Mitglied ist innerhalb der Bindungsfrist möglich, bei

- Nachweis des Vorliegens eines besonderen Härtefalls,
- tarifbezogener Satzungsänderung, die für das Mitglied nachteilig ist.

Die Sonderkündigung kann in diesen Fällen zum Ende des Kalendermonats erfolgen, der auf den Eintritt des Härtefalls bzw. die Bekanntmachung der Tarifänderung folgt. Das Erreichen einer höheren Altersstufe rechtfertigt nicht die Kündigung des Tarifes.

Über das Anspruchsende hinaus gezahltes Krankengeld ist vom Mitglied zurück zu zahlen.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 17.12.2025 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Claudia Decaro
- Vorsitzende des Verwaltungsrates -